

nen. Die Zahl der Juden hat aufgenommen und sie besitzen eine Synagoge. Die Monstranz, welche für 200 Gulden verpfändet wurde, befindet sich in Trois-Epis (Elsass); sie soll zurückgekauft werden (G 6310, 133-135).

Die Gemeinde Nordrach schickt am 12.09.1658 eine Bittschrift, um einen eigenen Pfarrer zu erhalten; diese wird dem Abt von Gengenbach „*tanquam Decimator pro remedio*“ weitergeleitet (G 6310, 155). Dieser antwortet am 22.11., dass die Gemeinde „*parochialem competentiam*“ nicht liefere (Ibid., 166).

Am 13.11.1658 schreibt der Abt von Schwarzach nach Molsheim, um den traurigen Stand der Abtei Schuttern, wegen der Unfähigkeit dessen Abtes: „*ob capitis incapacitatem*“, zu melden; dieser werde die Resignation verlangen. Sollte er nach Molsheim kommen, so müsse man ihm nicht alles glauben und sich eher auf das Protokoll der Visitationsherren stützen (G 6310, 163). Am 29. desselben Monats erfährt man in Molsheim vom Tod des Abtes. Der Generalvikar wird zur Neuwahl deputiert; man befürchtet, die österreichischen Behörden könnten sich einmischen (Ibid., 168).

Der Abt von Gengenbach wird am 22.11.1658 gewarnt, er solle die Pfarreien Nordrach und Zell am Harmersbach mit Weltgeistlichen versehen, „*vel saltem religiosis in loco residentibus defectu cleri saecularis*“, sonst werde man Kommissare dorthin schicken müssen, um die Sache zu regeln (G 6310, 166).

Am 11.12.1658 statet der Generalvikar Bericht über die Abtswahl in Schuttern. Da es an Kandidaten in der Abtei selbst fehlte, schritt man zur Postulation: der Abt von Sankt-Blasien solle unter den fünf Mönchen seiner Abtei, welche von den Schutteranern erlesen worden sind, einen zum Abt von Schuttern erwählen. Inzwischen wurde die Direktion des Klosters dem Subprior anbefohlen. Die Sache wird auch dem Bischof von Bamberg, „*tanquam Domino directo loci de Schuttern*“, gemeldet, damit er Geduld habe wegen den Extanzen (G 6310, 170).

Eine Verschiedenheit scheint zwischen dem Herrn Böcklin und seinen katholischen Untertanen in Rust entstanden zu sein; er wird am 14.02.1659 gebeten, diese in ihren Rechten nicht zu trüben (G 6310, 185).

Der Abt von Schwarzach bittet am 07.04.1659, man möge die „*jura investiturae*“ für die Pfarrei Hügelsheim nachlassen, da die Kompetenz zu niedrig sei: „*quod competentia ... tam exigua sit, ut Parochus difficulter se sustentare et inde vivere possit*“ (G 6310, 193 vo).

Am 28.03.1659 hat eine Versammlung wegen der Kompetenz des Pfarrers von Kappel „*iuxta Rhenum*“ stattgefunden. Waren anwesend: